

Satzung des Fördervereins der Gesamtschule Rödinghausen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen:
„Förderverein der Gesamtschule Rödinghausen e.V.“
- b) Der Verein hat seinen Sitz in 32289 Rödinghausen (Kreis Herford).
- c) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken mit dem Ziel, außerordentliche, zusätzliche Mittel für Schüler und Schule bereitzustellen, um dadurch das Bildungsangebot zu erweitern, Lehr- und Unterrichtsmittel zu ergänzen und bei der Förderung besonderer Interessen von Schülern und Schule zu helfen. Unter den Vereinszweck fällt auch der Betrieb einer Cafeteria mit dem Zweck Schülerinnen und Schüler ein schmackhaftes, abwechslungsreiches und nach vollwertigen Ernährungsplänen zubereitetes Angebot an Lebensmitteln zu Verfügung zu stellen. Außerdem sollen besondere Veranstaltungen der Schule wie Einschulung, Tag der offenen Tür, Kulturfrühstück, Elternsprechtage usw. unterstützt werden.
- d) Der Verein muss in das Vereinsregister aufgenommen werden.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Sinne des § 1c und zur Deckung der notwendigen Geschäftskosten verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle vom Verein erworbenen Gegenstände sollen dem Schulträger schenkweise übereignet werden.

§ 4

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die gewillt sind, sich im Sinne von § 1c dieser Vereinssatzung zu betätigen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende. Die Kündigung muss bis zum 30. November des Jahres eingegangen sein.
- c) durch Ausschließung. Diese erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, wenn ein Vereinsmitglied

- 1) wegen einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wird,
- 2) die Beiträge für zwei aufeinander folgende Jahre trotz Mahnung seitens des Vorstandes nicht bezahlt,
- 3) den Zielen des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt.

Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

§ 5 Beiträge und Spenden

Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe die Mitglieder selbst bestimmen. Der Mindestsatz des monatlichen Beitrages beträgt 0,50 € und ist als Jahresbeitrag am 1. Februar eines jeden Jahres fällig. Ferner erhält der Verein seine Mittel aus freiwilligen Spenden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, nämlich der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und den bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- b) Einem erweiterten Vorstand
 1. einer Schriftführerin / einem Schriftführer
 2. einer Schatzmeisterin / einem Schatzmeister
 3. zwei Beisitzerinnen / Beisitzern
 4. Der Vorstand kann im Bedarfsfall weitere Beisitzer berufen.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorsitzende – und der stellvertretende Vorsitzende - vertreten den Verein gemäß § 26 BGB im Außenverhältnis gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis muss der Vorsitzende bei der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken. Er darf keine Kredite aufnehmen.
- b) Dem Gesamtvorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- c) Der Vorsitzende – in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende – leiten die Verhandlungen des Vorstandes.

Er beruft den Vorstand ein, sooft die Lage des Vereins dieses erfordert, oder zwei Vorstandsmitglieder diese beantragen.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder mündlich (telefonisch).

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Bezeichnung des Gegenstands der Beratung bei der Berufung ist zur Gültigkeit des Beschlusses nicht erforderlich. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- d) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefassten Beschlüsse aufzuzeichnen sind. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- e) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Die Tätigkeit des Schatzmeisters ist vor Berufung der Jahreshauptversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, zu prüfen. Zahlungen für Vereinszwecke dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden geleistet werden.
- f) Er pflegt enge Verbindung mit der Schulleitung und den Mitwirkungsorganen der Schule.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Vereins wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen und vom Vorsitzenden geleitet.

Die Ladung muss unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung bekannt gegeben werden.

Außerdem findet eine Mitgliederversammlung statt, wenn 1/5 der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der geforderten Tagesordnung schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragen.

Am Anfang eines jeden Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten. Gegenstand der Beratung oder Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung bilden insbesondere

- a) der Jahresbericht
- b) der Rechnungsbericht über die Kassenführung
- c) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Beratung und Beschlussfassung über Fördermaßnahmen

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben Stimmen der erschienen Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

Die Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass ein Mitglied geheime Abstimmung mittels Stimmzettel verlangt. Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung ist ausdrücklich zu diesem Zweck einzuberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- b) Bei der Auflösung des Vereins erhält das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen die Gesamtschule der Gemeinde Rödinghausen, mit der Auflage, dieses Restvermögen zu dem in § 1c festgelegten Vereinszweck und unmittelbar zu verwenden. Die näheren Einzelheiten hierzu ordnet der im Zeitpunkt der Auflösung amtierende Leiter der Schule an. Das Vermögen geht insoweit in das Eigentum des Schulträgers über.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 30.03.2009 mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom gleichen Tag in Kraft.